

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In den Eichvorschriften für Gewichtsstücke ist eine Anpassung an die international vereinbarte Empfehlung OIML R 111 der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML) im Hinblick auf die Aufschriften erforderlich.

In den Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen ist eine Änderung der Verkehrsfehlergrenzen aufgrund der Verlängerung der Nacheichfrist bei Waagen für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes durch die Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. I Nr. 72/2017, erforderlich.

Bei den Eichvorschriften für Schallpegelmesser erfolgte eine Richtigstellung von Normenzitaten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit den Eichvorschriften für Gewichtsstücke, Amtsblatt für das Eichwesen (ABIE) 6/2015, wurde die international vereinbarte Empfehlung OIML R 111 der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML) im österreichischen Recht berücksichtigt. Mit diesen Eichvorschriften wurden auch neue Genauigkeitsklassen erlaubt. Wie bisher ist zur Unterscheidung zwischen den Gewichtsstücken die Anbringung der Information der Genauigkeitsklassen erforderlich.

Für die Genauigkeitsklasse M_1 ist nach der OIML sowohl die Kennzeichnung „M“ als auch „ M_1 “ vorgesehen. Die zweite Möglichkeit wurde in den Eichvorschriften nicht vorgesehen und wird mit dieser Novelle berücksichtigt. Weiters wird die Kennzeichnung für zylindrische Gewichtsstücke der Genauigkeitsklassen M_2 und M_3 nach OIML R 111 in österreichisches Recht übernommen. Mit der Novelle werden die Anforderungen übersichtlicher und klarer formuliert. Inhaltlich bestehen nur die o.a. Unterschiede.

Gewichtsstücke werden weltweit entsprechend den Anforderungen OIML R 111 hergestellt, daher werden die österreichischen Regelungen an die international geltenden Regelungen angepasst und dadurch technische Handelshemmnisse vermieden.

Zu Artikel 2

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. I Nr. 72/2017, wurde die Nacheichfrist für Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a MEG für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung, von zwei auf fünf Jahre erhöht. Aus den Erläuterungen zur Novelle geht hervor, dass diese Verlängerung nur bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrsfehlergrenzen möglich ist. Daher sind die Verkehrsfehlergrenzen für die o.a. Waagen anzupassen.

Zu Artikel 3

Die Eichvorschriften für Schallpegelmesser enthalten Verweise auf Normen, die aufgrund eines Zitierungsfehlers ein falsches Publikationsjahr enthalten. Mit dieser Änderung werden die Angaben für das Publikationsjahr richtig gestellt. Technische Inhalte bleiben durch diese Änderung unberührt.